

FISCHEREIORDNUNG Revier AI/7 Leitha – LEITHA II (Rohrau bis Gattendorf) 2025

Bei der Fischereiausübung sind die Lizenz samt Fangstatistik (Aufzeichnungspflicht), das VÖAFV-Mitgliedsbuch sowie die notwendigen behördlichen Dokumente unbedingt mitzuführen und auf Verlangen einem Kontrollorgan vorzuweisen. Die Bestimmungen dieser Fischereiordnung, der Lizenz sowie das NÖ- und das burgenländische Fischereigesetz sind strikt einzuhalten.

Die Fangstatistik ist vollständig und ordnungsgemäß auszufüllen.

Das Fischen ist mit 2 Angelzeugen (2 Friedfischrutten bzw. 1 Friedfisch- und 1 Raubfischrute) oder 1 Spinnrute gestattet. Ein Angelzeug beinhaltet maximal 2 Angelhaken. Die Fischerei ist nur mit einfachem Haken gestattet (ausgenommen Spinnfischerei). Das Spinnfischen ist nur mit Einfachköder erlaubt.

Für alle Fische gelten die gesetzlichen Schonzeiten und Brittelmaße.

Ausnahme Schonzeit: Hecht 01.01. bis 30.04., Nasen und Rußnasen ganzjährig,

Brittelmaße: Zander 45 cm, Schleie 30 cm, Forelle 26 cm, Äsche 32 cm.

"Großer Ablaß" Brittelmaß: Hecht 60 cm, Schonzeit: Karpfen 01.05. bis 31.05. Brachse und Güster ganzjährig.

Karpfen ab einer Gesamtlänge von 60 cm sind rückzusetzen.

Im Leithafluß ist das Spinnfischen ganzjährig gestattet. Das Waffischen ist von Rohrau – Leithabrücke Neuhoferstraße bis zur Gemeindegrenze Potzneusiedl vom 01.07. bis 15.09. erlaubt. Im "Großen Ablaß" ist das ANEIGNEN von einem RAUBFISCH pro Tag sowie das Fischen mit totem Köderfisch oder Fischstücken und das Spinnfischen nur vom 01.09. bis 31.12. gestattet. Ansonsten ist das Fischen nur vom Ufer aus gestattet.

Die Verwendung von Boilies als Köder bzw. zum Anfüttern (max. zwei Handvoll) ist im Leithafluß erlaubt.

Im „Großen Ablaß“ ist das Fischen mit Boilies gestattet, jedoch nicht als Anfütterungsmittel. Das Anfüttern ist nur vor Beginn des Fischens mit maximal zwei Handvoll Maden gestattet.

Nach Aneignung der erlaubten Anzahl von Raubfischen bzw. Salmoniden ist die Fischerei auf diese untersagt!

Die Fischerei ist in der Zeit von 1 Stunde vor Sonnenaufgang bis 1 Stunde nach Sonnenuntergang gestattet (Nachtfischverbot). AUSNAHME: In den Monaten Juni, Juli, August und September ist die Fischerei in den Nächten von Freitag auf Samstag, sowie Samstag auf Sonntag, gestattet.

Drahtsetzkescher dürfen nur zur Hälterung von Aalen verwendet werden.

Für die Entnahme bzw. Landung der Fische – ausgenommen Kleinfische wie Rotaugen, Laube usw. – ist ein geeigneter Unterfänger zu verwenden. Ein entsprechender Hakenlöser, Maßband und Abhakmatte sind immer mitzuführen.

Abhakmatte und Kescher müssen vor Beginn des Fischens geöffnet und einsatzbereit am Angelplatz liegen (auch beim Spinnfischen).

Pro Revier darf nur eine Lizenz gelöst werden.

NICHT GESTATTET: Fischen während der Revierreinigung. Lebender Köderfisch. Fischen von Brücken. Jegliche Verunreinigung des Wassers bzw. des Ufers (auch durch Schuppen und Ausnehmen der Fische). Veränderung des Steinwurfes und der Uferbefestigungen. Beschädigungen von Bäumen, Sträuchern usw. Betreten oder Befahren bzw. die Beschädigung eines eventuellen Schilf- oder Binsenbestandes. Jegliche Art von Eisfischen. Verkauf von gefangenen Fischen. Austauschen von ungeeigneten Fischen. Echolot, Fischfinder u.ä. Hältern von Köderfischen in nicht geeigneten Behältnissen. Abtransport von lebenden Fischen.

Im "Großen Ablaß": Futterspirale.

FANGZAHLBESCHRÄNKUNGEN: 30 Stück Karpfen oder Schleien und 20 Stück Raubfische wie Hechte, Zander, Welse, Bach-, Regenbogenforellen, Äschen, Huchen, pro Jahr.

Pro Tag und Gattung dürfen zwei Stück der o.a. Fische, sowie zusätzlich 20 Stück Weißfische, einschließlich Köderfische und 2 Stück Aalrutten angeeignet werden.

AUFZEICHNUNGSPFLICHT: Falls Sie sich einen der obgenannten Fische aneignen, so ist dieser Fang sofort nach der Landung und Versorgung in die betreffende Zeile auf der Fangstatistik mit Datum (unbedingt vierstellig z.B. 02.01.) und mit genauer Uhrzeit (vierstellig z.B. 06.05) einzutragen. Pro Zeile darf nur ein Fisch eingetragen werden. Bei Nichtaneignen muß der Fisch sofort nach dem Fang wieder rückversetzt werden. Wenn an einem Tag, von einer Gattung der o.a. Fische, die begrenzte Stückanzahl gefangen und angeeignet wurden, so ist jeder weitere gefangene Fisch dieser Art, mit der nötigen Vorsicht, sofort rückzusetzen. Angeeignete Fische müssen bis zum Verlassen des Angelplatzes vor Ort aufbewahrt werden. Untermäßige oder in der Schonzeit befindliche Fische sind nach dem Fang, mit der nötigen Vorsicht, sofort rückzusetzen. Verletzte Fische die das Brittelmaß haben und sich nicht in der Schonzeit befinden, müssen angeeignet werden. Karpfen, Schleien, Hecht, Zander, Wels, Maränen, Salmoniden, egal welcher Herkunft, dürfen nicht als Köderfische verwendet werden.

Der VÖAFV übernimmt für den Fang bestimmter Arten und Mengen von Fischen keine Gewähr.